

Preisbildungsprozess für Bio Knospe Gemüse- & Kartoffeln

18.12.2023, Bio Suisse Fachgruppe Gemüse & Kartoffeln / VSGP Fachkommission Biogemüse

Die Bio Suisse Richtlinien beschreiben im Kapitel 5 den Verhaltenskodex für faire Handelsbeziehungen. Ergänzend dazu will die Fachgruppe für Gemüse & Kartoffeln einen fairen, partnerschaftlichen Preisbildungsprozess beschreiben und national umsetzen. Um die wirtschaftliche Nachhaltigkeit der biologischen Produktion in der Schweiz zu gewährleisten, müssen im Durchschnitt die anfallenden Produktionskosten und das anfallende Produktionsrisiko abgegolten werden. Zum Zeitpunkt einer fairen Preisbildung ist deshalb der Feldertrag bekannt oder kann zumindest treffend abgeschätzt werden. Die höheren Verarbeitungssätze im Bio sind zu berücksichtigen, dazu gehören auch Logistikkosten inkl. Verpackungen, Lagerkosten und Lagerschwund.

Frischgemüse

Die Richtpreisbildung findet maximal 1 Woche vor der Auslieferung statt. In Ausnahmefällen (z.B. Feiertage) kann eine Frist von maximal 10 Tagen akzeptiert werden. Als Basis für die wöchentliche Richtpreisbildung dient das nationale Bulletin «Marktinfo BIO» des VSGP. Bei Frischgemüse dürfen keine Fixpreise vereinbart werden, die länger als 2 Wochen Bestand haben.

Lagergemüse und Speisekartoffeln

Der Richtpreis kann während und/oder nach der Ernte definiert werden, auch anhand von Ernteprognosen- und Schätzungen. Während der Lagersaison können periodisch Lageraufschläge für Lagerkosten/Lagerschwund definiert werden. Für die Lagerkartoffeln wird der Produzentenrichtpreis in einem Preisband nach Ertragerhebungen berechnet. Bei Lagergemüse dürfen keine Fixpreise vereinbart werden, die länger als 5 Wochen Bestand haben.

Verarbeitungsgemüse und Veredelungskartoffeln

Für die industrielle Verarbeitung von Gemüse und Kartoffeln sollen Anbauverträge gemäss den etablierten Ernteverfahren und Prognosen abgeschlossen werden. Für Bohnen, Erbsen, Spinat, Pariser Karotten und Veredelungskartoffeln werden vor dem Anbau Richtpreise ausgehandelt, welche in den Anbauverträgen berücksichtigt werden. Für Gemüse werden die Standardverträge des VSGP und SCFA empfohlen.

Vereinbarungen und Abnahmeverträge

Bio Suisse empfiehlt vor der Aussaat Anbauvereinbarungen abzuschliessen. Dabei gelten die Branchenreglemente und Qualitätsnormen. Wichtig ist, dass von Seite der Abnehmer der Bedarf so genau wie möglich geplant wird und die vereinbarten Mengen, unabhängig von der Preisbildung auch grösstenteils abgenommen werden. Dabei ist zu beachten, dass unter normalen Gegebenheiten Angebot und Nachfrage ausgeglichen sind und dass keine strukturellen Überschüsse generiert werden.

Abweichungen

Es wird empfohlen Abweichungen und Missbräuche der unabhängigen «Ombudsstelle für faire Handelsbeziehungen» von Bio Suisse zu melden. (<https://www.bio-suisse.ch/de/unser-verband/kontakt/ombudsstelle.html>)

Insbesondere ist die Ombudsstelle zu aktivieren bei:

- Ausschreibungen von langfristigen Fixpreisen bei Saison- und Lagerprodukten für den Detailhandel
- Unstatthaften Preisvergleichen mit anderen Märkten (z.B. Ausland, andere Produktionsarten)
- Kurzfristigen Auslistungen oder Absagen auf Grund zu hoher Preisangebote
- Kurzfristige Sortimentsänderungen und Preisanfragen zu Unzeit